Schülerversicherung

Abhandenkommen und Beschädigung von Gegenständen

Der kommunale Schadensausgleich (KSA) Hannover gewährt für gestohlene und beschädigte Kleidungsstücke und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmte Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist, Deckungsschutz unter Berücksichtigung des ZEITWERTES bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- €.

Ausgleichsfähig sind also Schäden an den Sachen, die üblicherweise zum Schulgebrauch mitgeführt werden. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen für den Schulbetrieb üblichen Gegenstand handelt, lässt sich der KSA von den Kriterien einer schülergerechten Ausstattung leiten, d. h. der o. g. Höchstbetrag wird auf Durchschnittswerte reduziert.

Vom Deckungsschutz ausgeschlossen sind:

Fahrräder (Diebstahl und Schachschäden) und alle motorbetriebenen Fahrzeuge, sowie Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen.

Sämtliche elektronische Geräte (Smartphone, Handy, Air pod, Smartwatches u.ä.), Inlineskates, Tischtennisschläger usw. unterliegen nur dann dem Deckungsschutz, wenn derartige Gegenstände auf Anforderung einer Lehrkraft mitgebracht und im Unterricht benötigt werden. Das gilt insbesondere für Tage, an denen Sportunterricht stattfindet.

Grobe Fahrlässigkeit führt darüber hinaus zum Ausschluss.